

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

59 (9.3.1884)

Sonntag, 9. März 1884.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 6. März. 47. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Schluß aus der gestrigen Beilage.)

Abg. v. Neubronn: Er werde für den Kommissionsantrag stimmen, glaube übrigens nicht, daß das Schicksal des Gesetzes von der Wiederherstellung der Regierungsvorlage in § 28 abhängt. Auch ihm erscheine, wie den Abgg. Kiefer und v. Feder, nicht gerechtfertigt, daß man ein besonderes Gewicht darauf lege, ob der entlassene Gemeindebeamte befolgt sei oder nicht. Dem Stadtrath, dessen Ehre durch die Dienstentlassung empfindlich geschädigt werden könne, gebühre wie dem Oberbürgermeister und den Bürgermeistern der Schutz der verwaltungsgerichtlichen Klage. — Unrichtig sei der Hinweis darauf, daß gegenüber den Verwaltungshandlungen der Regierung eine parlamentarische Kontrolle bestehe, denn diese Kontrolle lasse sich nur üben, wenn gerade der Landtag versammelt sei. Im Laufe von zwei Jahren könne aber vieles geschehen, was durch eine erst nach längerer Zeit eintretende Prüfung durch die Kammern nicht mehr geführt zu werden vermöge.

Hinsichtlich der Frage des Umfangs der Prüfungsbezugnis des Verwaltungsgerichtshofes behaupte man allerdings, daß zwischen Kommission und Regierung eine Einigung erzielt worden sei, allein die Meinungen der Kommissionsmitglieder gingen trotzdem erheblich auseinander. Es falle daher nöthig, diesen Gegenstand kurz zu berühren. — Nach dem Kommissionsbericht solle es Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes sein, nicht nur die Beweisfrage zu prüfen, sondern auch zu untersuchen, ob gegebenenfalls überhaupt, d. h. an sich und objektiv betrachtet, die Voraussetzungen vorhanden seien, welche eine Dienstentlassung zu rechtfertigen vermöchten. Dagegen bleibe der Verwaltungsbehörde die Prüfung der Ermessensfragen allein überlassen. — Werde z. B. ein Gemeindebeamter entlassen, weil er den Oberamtmann beleidigt habe, so sei es, falls der Entlassene die verwaltungsgerichtliche Klage erhebe, Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes, zu prüfen: einmal, ob der Gemeindebeamte die ihm zur Last gelegten beleidigenden Äußerungen wirklich gethan habe, und so dann, ob an für sich, also objektiv betrachtet, ein Verhalten eines Gemeindebeamten gegenüber dem Oberamtmann, wie das vorliegende, geeignet sei, das staatliche Interesse zu gefährden. Die Frage dagegen, ob im Einzelfalle das staatliche Interesse durch die betreffende Handlung wirklich gefährdet worden sei, stehe, wenn von Seiten des Verwaltungsgerichtshofes festgestellt worden, daß dieselbe an sich geeignet sei, das staatliche Interesse zu gefährden, der Verwaltungsbehörde zu. Redner gelange zu dieser Aufassung auf Grund der Erwägung, daß der § 4 des Gesetzentwurfes, die Verwaltungsrechtspflege betr., bestimme, es könne die verwaltungsgerichtliche Klage nur entweder auf Verletzung einer Rechtsnorm oder aber darauf gestützt werden, daß die obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse jede Berechtigung der Verwaltungsbehörde zu der angefochtene Entscheidung ausschließen, die Unterjochung der Frage aber, ob eine gegebene Handlung objektiv geeignet sei, das staatliche Interesse zu gefährden, ebenso als Prüfung der Frage, ob eine Rechtsnorm verletzt worden, zu erachten und darum der Kognition des Verwaltungsgerichtshofes zu unterstellen sei, wie z. B. den Revisions- und Kassationsgerichten in Strafsachen die Erörterung der Frage obliege, ob eine gegebene Handlung an sich geeignet sei, ein bestimmtes Interesse zu gefährden. Gehe man von dieser Auffassung ab, so komme man dahin, daß die Regierung einem Gemeindebeamten irgend eine für das staatliche Interesse durchaus unerhebliche Handlung vorwerfen und denselben seines Dienstes entlassen könne, ohne daß in solchem Falle dem Verwaltungsgerichtshofe eine weitere Prüfung zukomme, als die, ob der betreffende Beamte jene Handlung überhaupt begangen habe. Daß bei solcher Auslegung die verwaltungsgerichtliche Klage nur einen sehr geringen Schutz bieten würde, liege auf der Hand. Lege z. B. die Staatsverwaltung einem Bürgermeister zur Last, daß er des Morgens einen Schoppen trinke oder Abends Karten spiele, und entlasse denselben auf Grund dieser Beschuldigung, so habe der Verwaltungsgerichtshof nach seiner (des Redners) Ansicht auch zu prüfen, ob dieses Verhalten des Beamten objektiv geeignet sei, das staatliche Interesse zu gefährden, um erkennen zu können, ob eine Rechtsnorm, wie insbesondere die des § 26 der Städteordnung verletzt sei.

Es sei ihm notwendig erschienen, diese Frage heute wenigstens zu streifen; eine eingehendere Erörterung werde bei Berathung des Gesetzentwurfes, die Verwaltungsrechtspflege betr., einzutreten haben. (Bravo!)

Ministerialdirektor Eisenlohr: Die Großh. Regierung könne sich mit den Ausführungen des Abg. v. Neubronn im Allgemeinen einverstanden erklären. — Auch sie gehe von der Anschauung aus, daß der Verwaltungsgerichtshof, soweit es sich um Gesetzesauslegung handle, durchaus die gleichen Befugnisse haben werde, wie das Revisionsgericht in Civil- oder Strafsachen. Ja, der Entwurf gehe noch weiter, indem man dem Verwaltungsgerichtshof die Prüfung der Beweisfrage zuweise und ihm zu prüfen überlasse, ob von Seiten der Verwaltungsbehörde die Grenze des gesetzlich zugelassenen Ermessens überschritten sei.

Handle es sich z. B. um die Frage, ob durch die Beleidigung eines Staatsbeamten durch einen Gemeinde-

beamten das staatliche Interesse verletzt sei, so werde der Verwaltungsgerichtshof zu prüfen haben, ob die behaupteten Thatfachen erwiesen seien; die Frage, ob durch die Beleidigung eines Staatsbeamten durch einen Gemeindebeamten das staatliche Interesse an und für sich verletzt werden könne, werde kaum aufgeworfen werden, da diese Möglichkeit unbestreitbar vorliege. Die weitere Frage endlich, ob die Entlassung geboten sei, gehöre lediglich dem durch Zweckmäßigkeitsrücksichten beherrschten Gebiete des Ermessens an und über sie habe darum allein die Verwaltung zu entscheiden.

Sollte dagegen die Regierung gegebenen Falls behaupten, es liege eine Beleidigung vor, während die festgestellten Thatfachen die Annahme einer Beleidigung geradezu ausschließen, dann werde der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis aufzuheben haben.

Es müsse zugegeben werden, daß diese Materie ihre erheblichen Schwierigkeiten darbiete, allein man könne gleichwohl mit Ruhe auf die Entwicklung des neuen Rechtszustandes sehen, da in Preußen, wo das gleiche Gesetz bestehe, die Rechtspflege des Verwaltungsgerichtshofes allgemein befriedige.

Abg. Strauß: Er freue sich über den Kommissionsantrag, da ihm unerfindlich gewesen, weshalb der befohlene Gemeindebeamte mehr Anspruch auf Wiederherstellung seiner Ehre haben solle, wie der unbefohlene. — Der Abg. Kiefer habe gestern hervorgehoben, daß es bei Annahme der v. Feder'schen Anträge schwer sein würde, Leute zu finden, die sich zur Uebernahme der Ehrenämter der Gemeinde bereit erklärten. Die gleiche Befürchtung begründe nach Ansicht des Redners im vorliegenden Falle die Fassung der Regierungsvorlage.

Der Abg. Burg empfiehlt den Kommissionsantrag mit dem Bemerkten, daß er den Gesetzentwurf noch mehr begrüßt haben würde, wenn derselbe gegenüber dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten mehr Machtbefugnisse statuirte hätte.

Der Abg. Schmitt (Bruchsal) spricht sich ebenfalls für den Kommissionsantrag aus und bemerkt sodann, er wolle, um darzulegen, wie es in Wahrheit mit der Gefährdung des Staatsinteresses, das man durch Ministerialerlasse aufrecht zu erhalten sich bemühe, eigentlich stehe, einen Fall erzählen, den er als Gemeindebeamter der Stadt Bruchsal erlebt. — Durch einen Ministerialerlass sei nämlich in einem Jahre, in dem die Feldmäuse besonders zahlreich gewesen, die Anordnung getroffen worden, die Gemeinde solle zur Vertilgung derselben sechs näher bezeichnete kostspielige Apparate anschaffen.

Der Gemeinderath sei über diese Zumuthung erstaunt gewesen und ein Theil der Mitglieder desselben — unter diesen der Redner — habe gerathen, man solle die Anschaffung einfach verweigern. Später sei dann durch Vermittelung des Bezirksamtes eine Einigung erzielt worden. Redner werfe aber die Frage auf, was wohl geschehen wäre, wenn jene Gemeinderäthe, die sich für Verweigerung der Anschaffung ausgesprochen, in der Mehrheit gewesen wären. Ohne Zweifel würde man sie als renitente Leute aus der Gemeindeverwaltung entfernt haben, und doch sei Redner überzeugt, daß kein Verwaltungsgerichtshof in jenem Falle eine Gefährdung des Staatsinteresses als vorhanden angenommen haben würde.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Auch kein Ministerium!

Abg. Kiefer: Die Frage, wo das Rechtsgebiet aufhöre und das Ermessen anfangen, lasse sich nicht im Laufe weniger Stunden zum Austrage bringen. Es werde sich hier eben nach und nach eine feste Gerichtspraxis entwickeln. Beachtenswerth übrigens sei, daß alle Revisions- und Kassationsgerichte die Tendenz hätten, die Bestimmungen über ihre Kompetenz in ausdehnendem Sinne zu interpretiren. Dies werde sich auch wohl beim Verwaltungsgerichtshof zeigen, allein eine Fülle von Erwägungen werde doch stets der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben müssen und gegen etwaige Mißbräuche nach dieser Richtung nur das Anrufen des Staatsministeriums oder der Kammern Abhilfe gewähren können.

Zu der Kommission werde man wohl, wie auch heute im Hause, darüber einig gewesen sein, daß dem Verwaltungsgerichtshofe lediglich die Rechtsprüfung und die Prüfung der Beweisfrage, nicht aber irgend welche Erwägung der Zweckmäßigkeit zukomme.

Abg. Kern: Er wolle nur konstatiren, daß in der Kommission Einverständnis mit der Regierung darüber gewaltet habe, daß die Frage, inwieweit die Dienstführung des einzelnen Beamten das Staatsinteresse gefährde, rein in das Ermessen der Regierung gestellt sei, und daß die Kommission auch damit einverstanden gewesen, daß der von der Regierung vorgeschlagene Beisatz zu § 28: „Inwieweit die Dienstführung des Entlassenen das öffentliche Interesse gefährde, haben die Verwaltungsbehörden zu bemessen“ gemacht werden könne, allein von der Aufnahme desselben um deswillen Abstand genommen, weil sie denselben für überflüssig erachtet habe, da ja § 28 dem Verwaltungsgerichtshofe nur die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zuweise.

Daß die Großh. Regierung unbedeutende Thatfachen in's Feld führen werde, um einen Gemeindebeamten zu entfernen, glaube Redner schon nach den Erwägungen, die sich aus dem zu § 26 gemachten Zufüge ergäben, nicht, denn hiernach würde die Pension eines gegen den Willen der Gemeinde entlassenen Gemeindebeamten von der Ge-

meindekasse zu tragen sein. Der Staat habe aber gewiß keinerlei Anlaß, aus geringfügigen Gründen die Gemeindekasse zu belasten.

Hiermit schließt die Diskussion über diesen Paragraphen.

Der Berichterstatter Abg. Winterer hebt nach einigen einleitenden Bemerkungen hervor, daß der Schutz der dem entlassenen Gemeindebeamten zu gewährenden Klage nach Maßgabe des § 4 des Gesetzentwurfes, die Verwaltungsrechtspflege betr., zu bemessen sei. Im Kommissionsbericht sei hierüber das Erforderliche bereits gesagt, allein er wiederhole ausdrücklich, daß der Verwaltungsgerichtshof überall da eine Prüfung nicht eintreten lassen könne, wo Erwägungen des Ermessens in Frage stünden, und daß der Großh. Regierung namentlich die Beurtheilung der Frage überlassen bleiben müsse, ob im einzelnen Falle das staatliche Interesse gefährdet sei. Allein „Ermessen“ sei eben nicht „Willkür“ und darum werde der Verwaltungsgerichtshof jedenfalls darüber zu befinden haben, ob nicht die Verwaltungsbehörde gegebenenfalls die ihr durch das Gesetz gezogenen Schranken des Ermessens verletzt habe.

Von Seiten des Herrn Ministerialdirektors sei hervorgehoben worden, daß eine verwaltungsgerichtliche Klage juristisch nicht denkbar sei, so lange nicht ein bestimmtes Recht des Einzelnen vorliege; allein ein Recht sei eben überall da gegeben, wo man zum Schutze irgend eines Anspruches eine Klage gewähre. Und, warum solle es nicht ein Recht geben darauf, eine Stelle zu bekleiden, welche das Vertrauen der Mitbürger übertragen habe? Gewiß entspreche es der Volksauffassung, daß der zu einem Gemeindebeamten Berufene ein volles Recht habe, dasselbe zu verwalten.

Es lasse sich somit gegen den Kommissionsantrag ein irgend begründeter Einwand nicht erheben, und er bitte daher, demselben zuzustimmen und so auch den unbefohlenen Gemeindebeamten den ihnen gebührenden Rechtsschutz einzuräumen.

Der Kommissionsantrag wird, wie bei den früher behandelten Paragraphen, so auch hier vom Hause angenommen.

Großherzogthum Baden.

Manheim, 7. März. (Schulhaus-Bau. Abfuhranstalt. Unglücksfall.) In der heutigen Sitzung des Bürgerausschusses wurde der Antrag des Stadtraths „für die Wiederlegung des in K 5 aufgeführten Schulhauses und für das Wiederaufbauen in neuer Fundation auf festem Grunde bis zum gegenwärtigen Bestande desselben die hierfür veranschlagten Kosten zu verwilligen, in der aus Anlehensmitteln zu entnehmenden Summe von 30,000 M.“, im Anschlusse an das amtliche Gutachten der Großh. Bezirks-Bauinspektion fast einstimmig angenommen. — Von der Anstellung eines Direktors für die städtische Abfuhranstalt ist jetzt endgiltig abgesehen, indem der bisherige Buchhalter zum ersten Beamten unter Bewilligung eines Hilfsarbeiters ernannt wurde. — Der vor einigen Tagen verunglückte Landwirth Baust aus Ostersheim ist im städtischen Krankenhause seinen Verletzungen erlegen.

Mosbach, 6. März. (Vorkussverein.) In der gestrigen Generalversammlung wurde mitgetheilt, daß der Reingewinn sich 1883 um ca. 2600 M. höher stellt als im Vorjahre. Den Mitgliedern wurde eine Dividende von 7 1/2 Proz. gewährt, dem Reservefond ca. 4200 M. überwiesen, der incl. der Specialreserven sich jetzt auf 76,000 M. beläuft. Dem Schulze-Religionsdenkmal für Berlin wurden 100 M. überwiesen. Es wurde dann auf Grund der bisherigen Erfahrungen eine Revision des Statuts vorgenommen.

Tauberbischofsheim, 7. März. (Zum Morde in Rönigheim.) Die von Vielen ausgesprochene und in verschiedenen Blättern gebrachte Ansicht, als ob Karl Faulhaber von Rönigheim den grauenhaften Mord seiner Kinder in einem Anfall von Geistesgestörtheit verübt habe, soll, der „Taubere“ zufolge, nach den bisherigen Erhebungen durch keinerlei Anhaltspunkte begründet sein. Gerade am Thortore selbst soll die Meinung vorherrschen, Faulhaber habe aus unbegründeten Nahrung Sorgen und aus Furcht vor der Kindeslast ursprünglich den Vorsatz gefaßt, seine Kinder und dann sich selbst zu tödten, sei aber, nachdem er die erste That ausgeführt, vor der letzteren aus Freigebigkeit zurückgeschreckt. Noth hatte jedenfalls die Familie des Faulhabers nicht gelitten, da sie während der längeren Krankheit desselben von der Gemeinde unterstützt wurde.

Rehl, 7. März. (Gasanstalt. Vorschlag.) Der zu Ende gehende Vertrag mit den Eigenthümern der hiesigen Gasanstalt wird durch Vereinbarung auf weitere 20 Jahre, d. h. vom 1. April 1884 bis 1. April 1904, erneuert, und zwar mit der Veränderung, daß der Kubimeter Gas für Private, anstatt wie bisher 27,3 Pf. künftighin nur 20 Pf. kostet und für die Straßenbeleuchtung 18 Pf. Das Rohrnetz nebst Laternen hat die Anstalt auf ihre Kosten herzustellen; sollte während dieser Zeit eine neue Beleuchtungsart eingeführt werden, so ist den Inhabern der Gasanstalt das Vorrecht der Uebernahme zugestanden. — Nach den Aufstellungen des genehmigten Vorschlags beträgt das umlagepflichtige Steuerkapital 4,690,680 Mark. Die Ausgaben für 1884 belaufen sich auf 26,921 M., der Betrag für Ergänzung des Grundstocks auf 2905 M., zusammen 29,826 M., denen 13,826 M. Einnahme gegenüberstehen. Es sind hiernach 15,900 M. zu decken durch eine Umlage von 34 Pf. per 100 Mark, somit 2 Pf. per 100 Mark weniger als im Vorjahre.

(Einfährig-Freiwilligen Examen) Bis jetzt haben von 133 Zöglingen, die in dem Karlsruher Lehrinstitut und Pensionat des Premierlieutenants a. D. Fecht ausgebildet wurden, 110 das Examen bestanden, und zwar 43 schon nach halbjähriger Vorbereitung. Schon fünfmal haben sämtliche Abiturienten den Berechtigungsschein erlangt. Wie aus dem neu erschienenen Prospekt hervorgeht, ändern auch junge Leute mit geringen Vorkenntnissen Aufnahme. Die Anstalt wird Mitte April ihren Sommerkurs beginnen.

Handel und Verkehr.

Wien, 7. März. Weizen loco hiesiger 18.50, loco fremder 19.—, per März 17.70, per Mai 18.—. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 13.80, per Mai 14.30. Rüböl loco mit Faß, 35.—, per Mai 33.20. Safer loco hiesiger 14.—.

meiser, disp. Nr. 3, per März 53.50, per Mai-Aug. 54.60. Feste. — Mehl 9 Marken, per März 48.40, per April 49.—, per Mai-Juni 49.90, per Mai-Aug. 50.70. Feste. — Weizen per März 22.90, per April 23.20, per Mai-Juni 23.80, per Mai-Aug. 24.30. Behauptet. — Roggen per März 15.50, per April 15.70, per Mai-Juni 16.—, per Mai-Aug. 16.70. Still. — Tala, disponibel 90. — Wetter: schön.

Baumwoll-Zufuhr 8000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 2000 B., dto. nach dem Continent 1000 B. Pant Telegramm sind die Hamburger Post-Dampfschiffe „Wesphalia“, von Hamburg direkt erpedirt, am 5. März, „Frisia“ von Hamburg am 8. März in New-York angef., „Frisia“ von New-York nach Hamburg am 5. März Sigard passirt, „Wesphalia“ von New-York am 4. März in Hamburg angef., „Wesphalia“ von Westindien nach Hamburg am 6. März Sigard passirt, „Barnabuco“ am 4. März von Brasilien in Hamburg eingetr., „Barnabuco“ am 29. Febr. in Montevideo angef. — Mitgetheilt durch die Herren R. Schmitt u. Sohn, Karlsstraße hier, Vertreter der Hamburger Post-Dampfschiffe.

Frankfurter Kurse vom 7. März 1884.

Table of financial markets including Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and various bank shares. Columns list instrument names, prices, and exchange rates.

Niederländisch - Amerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Directe und regelmässige Postdampfschiffahrt zwischen Rotterdam - New-York. Comfortable Einrichtung. Abfahrt nach New-York jeden Samstag; von New-York jeden Mittwoch.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Alb, Amtsgerichtsbezirks Waldshut, eingeschrieben sind...

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellung. D.355.1. Nr. 2065. Durlach. Der Sachwalt Friedrich Lehmann zu Durlach, vertreten durch Anwalt A. Butt in Karlsruhe...

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellung. D.347. Freiburg. Im Konkurs der Modistin Marie Burgraf hier soll mit Genehmigung des Gr. Amtsgerichts Schlussverteilung vorgenommen werden...

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellung. D.349. Offenburg. Die Ehefrau des Wälders Anton Kayf, Theresia, geb. Schwarz in Rehl, hat durch Rechtsanwalt Dr. Günzburger gegen ihren genannten Ehemann bei dem Gr. Landgerichte Offenburg eine Klage auf Vermögensabfindung erhoben...

Steigerungs-Aufündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden die zur Konkursmasse des Kaufmanns Konrad Brandt von Wingoßheim gehörigen, unten beschriebenen beiden Wohnhäuser am Montag dem 24. März 1884, Nachmittags 1/2 Uhr, auf dem Rathhaus zu Wingoßheim öffentlich zu Eigentum versteigert...

Veröffentlichung der Wohnhäuser. 5 Nr 10 Meter Haus u. Hofgerechtigkeit, ein höchstes Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, Schuppen und Schweinfällen in der oberen Straße, neben Franz Winkels und Josef Schanzbach...

Veröffentlichung der Wohnhäuser. 1 Nr 22 Meter Haus u. Hofgerechtigkeit mit einem höchsten Wohnhaus, mit Scheuer und Stallung am Marktplatz, neb. Karl Thome und Straße, vorn Marktplatz, hinten Peter u. Theresia Vender (Nachbarin Karl Thome Ehefrau hat unter diesem Wohnhaus einen gemauerten Keller), Tagz. 2000 Bruchsal, den 28. Februar 1884. Großherzog. Notar Leonhard Buchen.

Veröffentlichung der Wohnhäuser. Franz Josef Vles, Wälder, früher hier, jetzt an unbekanntem Orten abwesend, wird hiermit zur Versteigerung seiner Liegenschaften in Folge richterlicher Verfügung mit dem Anfügen auf das Rathhaus hier auf Freitag den 28. März d. J., Vormittags 11 Uhr, eingeladen...

Veröffentlichung der Wohnhäuser. Am Montag dem 17. März, Nachmittags 2 1/2 Uhr, wird in meinem Amtszimmer (Kaiserstraße 171) das an der Ecke der Dirschstraße gelegene weißöde Wohnhaus Nr. 24 der Postenstraße dahier, welches zu ebener Erde außer 1 geräumigen Hof, 1 Remise und Stallung f. 3 Pferde, 7 Zimmer nebst Küche, im oberen Stock 8 Zimmer, 1 Saal u. 1 Küche, im Giebelbau 1 weiteres Zimmer und unter dem Dach 8 Manfarden enthält, auch mit großen Kellern sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen ist...

Hausversteigerung. Auf Antrag der Eigentümerin werden die zwei zusammengehörigen Häuser Nr. 2 in der Karl-Friedrichstraße und Nr. 14 am Schloßplatz dahier, welche sich bei ihrer vorzüglichen Lage sowohl zu freudlichen Wohnungen, wie zum Betrieb von Geschäften eignen, am Mittwoch dem 12. März, Vormittags 11 Uhr, in meinem Amtszimmer - Kaiserstraße 171 - wo indessen die näheren Bedingungen eingesehen werden können, öffentlich zu Eigentum versteigert...

Groß. Bad. Staats-Eisenbahnen. Mit höherer Ermächtigung vergeben wir im Submissionswege die Lieferung von: 100000 kg Maschinenöl, 25000 „ Kessöl, 12000 „ Putzöl, 5000 „ Leinöl, 2000 „ Schmierseife.

Nutzholzversteigerung. Aus hiesigen Stadtwaldungen, Dist. Großer Wald, Schlag 1-16, werden mit Vorfrist bis 1. Oktober d. J. versteigert: Montag den 17. März d. J.: 150 Eichen I. bis IV. Klasse mit 260 Fektmeter; Dienstag den 18. März d. J.: 61 Forsten und 45 Weisstannen mit 117 Fektmeter, sowie 3 Birken-Nutzholzläume.

Bekanntmachung. Zur Aufstellung des Lagerbuches der Gemartung Münchhof und der Redemartung Storböf wird mit Ermächtigung Großh. Oberdirektion des Wasser- u. Straßenbaues Tagfahrt auf Mittwoch den 12. d. M., Vormittags 9 Uhr, in das Rathszimmer zu Münchhof anberaumt.

Bekanntmachung. Die Grundeigentümer dieser Gemartung werden hiermit aufgefordert, Grunddienstbarkeiten, welche zu Gunsten ihrer Liegenschaften bestehen, unter Führung der Rechtsurkunden dem Unterzeichneten zum Eintrag in das Lagerbuch anzumelden. Stodach, den 5. März 1884. Der Bezirksgeometer: E. Büßler.